

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 4. Mai 1961

Nummer 18

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

415 Enteignungsanordnung. S. 191

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

416 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 192

417 Messungsgenehmigung. S. 192

418 Öffentliche Zustellung. S. 192

419 Öffentliche Zustellung. S. 192

Wirtschaft und Verkehr

420 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 192

421 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 193

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

422 Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 193

423 Verlust von Fleischbeschaustempeln. S. 194

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

424 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 25 A der Stadt Mülheim. S. 194

425 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 194

426 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Gemeinde Gruiten. S. 195

427 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage. S. 195

428 Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 196

429 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 196

430 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 196

431 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 196

432 Auflösung des eingetragenen Vereins Internationale Freundschaftsliga Deutsche Sektion. S. 196

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

415 Enteignungsanordnung

Der Minister

für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Z/C — 32 — 10/17 (6)

Düsseldorf, den 21. April 1961

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Wesfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung, Anschluß Eiberg, sowie für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Umspannanlage in Eiberg das Grundeigentum an den nachstehenden Grundstücken in dem für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Umfange im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

In der Gemarkung Höntrop der kreisfreien Stadt Wattenscheid, Regierungsbezirk Arnsberg:

Flur 6, Parzelle 2, eingetr. Grundbuch Wattenscheid, Band 5 Blatt 37 Nr. 1; Flur 6 Parzelle 43, eingetr. Grundbuch Sevinghausen, Band 3 Blatt 87 Nr. 1.

In der Gemarkung Eiberg der kreisfreien Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf:

Flur 6, Parzelle 2, eingetr. Grundbuch Sevinghausen, Band 3 Blatt 87 Nr. 62; Flur 6, Parzelle 3, eingetr. Grundbuch Eiberg, Band 4 Blatt 54 Nr. 29; Flur 6, Parzelle 4, eingetr. Grundbuch Eiberg, Bd. 8 Blatt 231 Nr. 12; Flur 6, Parzelle 6, eingetr. Grundbuch Eiberg, Band 8 Blatt 231 Nr. 13; Flur 6, Parzelle 7, eingetr. Grundbuch Eiberg, Band 8 Blatt 231 Nr. 14; Flur 6, Parzelle 20, Interessentenweg ohne Grundbucheintragung; Flur 6, Parzelle 5, Interessentenweg ohne Grundbucheintragung; Flur 5, Parzelle 29, eingetr. Grundbuch Eiberg, Band 5 Blatt 107 Nr. 147.

In der Gemarkung Horst der kreisfreien Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf:

Flur 4, Parzelle 78, eingetr. Grundbuch Eiberg, Band 8 Blatt 231 Nr. 15; Flur 4, Parzelle 39, eingetr. Grundbuch Horst, Band 9 Blatt 277 Nr. 6; Flur 4, Parzelle 40, eingetr. Grundbuch Horst, Band 9 Blatt 277 Nr. 7; Flur 4, Parzelle 63, eingetr. Grundbuch Horst, Band 13 Blatt 402 Nr. 49; Flur 4, Parzelle 62, eingetr. Grundbuch Horst, Band 13 Blatt 402 Nr. 56; Flur 4, Parzelle 32, Interessentenweg ohne Grundbucheintragung.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Mai 1962 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 191

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

416 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 143.144/58

Düsseldorf, den 27. April 1961

Die Ruhrgas AG. in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkungen des von der Anschlußgasfernleitung nach der Übergabestation der Stadtwerke Essen am Reckhammerweg in Essen in den Gemarkungen Essen und Altenessen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 23. Mai 1961, 15.15 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 201, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 192

417 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 24. April 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Otto Pansing, Leverkusen, Nobelstraße 2, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Günter Recktenwald ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 4. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und
Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 192

418 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
21. 12 — 36

Düsseldorf, den 24. April 1961

Der Widerspruchsbescheid vom 17. 4. 1961 betr. Aufenthaltsverbot gegen die italienische Staatsangehörige Hildegard Buttafoco, wohnhaft gewesen

in Essen, Eiserne Hand 47, zuletzt Anrath, Gartenstraße 2, kann nicht zugestellt werden, weil der Aufenthaltsort der Betroffenen, die am 16. 4. 1961 nach Italien abgeschoben wurde, nicht bekannt ist.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz vom 4. Dezember 1957 (MBl. NW. S. 2409). Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 5. 5. 1961 bis 18. 5. 1961 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung, Zimmer 323, eingesehen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 18. 5. 1961 als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 192

419 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
21. 12 — 36

Düsseldorf, den 27. April 1961

Widerspruchsbescheid vom 24. 4. 1961 betreffend das Aufenthaltsverbot gegen den Alois Jezdik.

Der Widerspruchsbescheid vom 24. 4. 1961 an den Alois Jezdik, zuletzt wohnhaft gewesen in Düsseldorf, Ulmenstraße 95, kann durch die Post nicht zugestellt werden, weil der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 213 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 — BGBl. I S. 379 — und Nr. 19 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz vom 4. Dezember 1957 — MBl. NW. S. 2409 —).

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 5. 5. 1961 bis 20. 5. 1961 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 323, eingesehen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 20. 5. 1961, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 192

Wirtschaft und Verkehr

420 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 07 (54)

Düsseldorf, den 21. April 1961

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibus-

sen von: Willich nach: Schiefbahn über: Brocker — Hellenbruchs, befristet bis zum 20. April 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG. eine Frist bis zum 1. Mai 1961 gesetzt.
8. Die Krefelder Verkehrs AG. wird hiermit gleichzeitig gem. § 31 DVO zum PBefG. für die Dauer der Genehmigung dieser Kom.-Linie von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf dem Straßenbahnstreckenstück von Willich nach Schiefbahn im Zuge der Straßenbahnlinie von Krefeld über Willich nach Schiefbahn entbunden.
9. Diese Genehmigung wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer rechtskräftigen Zurückweisung des Widerspruchs der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion in Köln — in dem z. Z. anhängigen Rechtsmittelverfahren erteilt. Unter dem gleichen Vorbehalt steht die in Ziff. 8. ausgesprochene Entbindung von der Verpflichtung zum Betrieb des Straßenbahnstreckenstückes Willich — Schiefbahn.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 192

421 **Genehmigung**
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von
Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 40 (9)

Düsseldorf, den 24. April 1961

Der Firma Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über

die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Witzhelden/Markt nach: Burscheid/Bahnhof über Meie—Kuhle—Heide—Kipperkofen—Benninghausen—Berringhausen—Paffenlöh—Herkensiefen—Ölmühle befristet bis zum 4. Juni 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG. eine Frist bis zum 5. Juni 1961 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 193

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

422 **Änderung des Verzeichnisses**
der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz

Der Regierungspräsident
64. I — 11/9

Düsseldorf, den 19. April 1961

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 28.3.1961 — Az.: V C 603/1 Tgb. Nr. 2015 — das „Verzeichnis der Wasserläufe

2. Ordnung in der Rheinprovinz" unter Abschnitt D. Regierungspräsident Düsseldorf, auf den Seiten 18, 19 und 20 wie folgt festgestellt:

Im Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung werden unter Abschnitt I, natürliche Wasserläufe

1. gestrichen

Bezeichnung des Wasserlaufs:	Endpunkte des Wasserlaufs:	
a) Fluitbach	Abzweigung aus der Triet	Mündung in die Triet
b) Alte Niers	Schwedt	Niers

2. geändert

Bezeichnung des Wasserlaufs:	Endpunkte des Wasserlaufs:	
Issumer Fleuth	Spaltung der Fleuth in Fossa-Eugeniana und Eyll'sche Kendel	Niers
in Issumer Fleuth	Gemeindegrenze Kamp-Lintfort-Issum, rund 400 m oberhalb Hüser	Niers

3. neu eingetragen: (Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes II)

Bezeichnung des Wasserlaufs:	Endpunkte des Wasserlaufs:	
a) Flöthbach (Landwehr)	Gemeindegrenze Krefeld-Hüls	Gelderner Fleuth
b) Nenneper Fleuth	Gemeindegrenze Rheurdt-Fleuth Sevelen	Issumer
c) Landwehr s. Flöthbach		

und unter Abschnitt II, künstliche Wasserläufe, neu eingetragen (Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes II)

Bezeichnung des Wasserlaufs:	Endpunkte des Wasserlaufs:	
Stommelner Graben	Gemeindegrenze Stommelner-Nettesheim-Butzheim	Schleuse bei Allerheiligen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 193

423 Verlust von Fleischbeschaustempeln

Der Regierungspräsident
63 — 3093

Düsseldorf, den 26. April 1961

Nach Mitteilung des Regierungspräsidenten in Münster sind die Fleischbeschaustempel

„Trichinenfrei Gescher 1 T. U.“ und
„bedingt tauglich Gescher 1 T. U.“

abhanden gekommen und für untauglich erklärt worden.

Ich bitte, alle bei der Überwachung des Fleischverkehrs beteiligten Beamten, insbesondere die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte, bei Feststellung etwaiger mißbräuchlicher Benutzung der in Verlust geratenen Stempel unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

An Stelle der in Verlust geratenen Stempel werden künftig Stempel mit gleicher Aufschrift, aber mit dem Zusatz „A“ benutzt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 194

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

**424 Offenlegung
des Durchführungsplanes Nr. 25 A der Stadt
Mülheim**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A 1 — 101.4 (Mülheim 25)

Essen, den 26. April 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mülheim vom 20. 4. 1961, die im Amtsblatt der Stadt Mülheim, Ausgabe vom 10. 5. 1961 veröffentlicht wird, liegt der vom Rat der Stadt am 20. 2. 1961 beschlossene Durchführungsplan Nr. 25 A betreffend Gebiet Broicher Waldweg, Saarner Straße, der Straße „Siepmannshof“ und der Straße „Trottenburg“ in der Zeit vom 12. 5. bis 9. 6. 1961 einschließlich im Zimmer 343 im Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, zu jedermanns Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 194

**425 Offenlegung
von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A 1 — 101.4 (Dbg. 20 II a,
20 II b, 105, 116, 223, 232, 261,
272, 286 A, 381, 383, 399, 28, 191,
211, 17, 137

Essen, den 27. April 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 21. 4. 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 5. 1961 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

a) Nr. 20 II a betr. Teilgebiet Schrecker-, Duisburger, Solinger, Harnack-, Bahn-, Rannenberger-, Allee-, Sieglinden- und Parallelstraße,

- b) Nr. 20 II b betr. Teilgebiet zwischen Duisburger, Goethe-, Kant- und Sterkrader Straße sowie Teilgebiet nordöstlich der Kantstraße zwischen Goethe- und Schillerstraße,
- c) Nr. 105 betr. Gebiet zwischen Niebuhr- und Lehmbruckstraße,
- d) Nr. 116 betr. Gebiet zwischen Parallel-, Viktoria-, Alleestraße und Hamborner Altmarkt,
- e) Nr. 223 betr. Teilgebiet der Dümter Straße und Styrumer Straße,
- f) Nr. 232 betr. Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Diesel- und Arnoldstraße sowie Anschlußstraßen Kringelkamp, Kron-, Arnold- und Friedrich-Ebert-Straße,
- g) Nr. 261 betr. Teilgebiet zwischen Lange Kamp, Ostackerweg, Schellenstraße, Beekbach, Werksbahn und Goekingstraße,
- h) Nr. 272 betr. Teilgebiet nördlich der Dieselstraße zwischen Schulstraße und Beekbach,
- i) Nr. 286 A betr. Gebiet zwischen Mülheimer, Gerhart-Hauptmann-, Luther-, Martin- und Brauerstraße,
- k) Nr. 381 betr. Gebiet zwischen König-, Averdunk-, Landfermann- und Nord-Süd-Straße,
- l) Nr. 383 betr. Gebiet zwischen Kolonie-, Hans-Pfützner-, Nibelungen-, Lortzing-, Wald- und Wildstraße,
- m) Nr. 399 betr. Teilgebiet beiderseits der Viehofstraße zwischen Düsseldorfer Straße und der Nord-Süd-Straße,
- n) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 28 betr. Gebiet zwischen Werth-, Thomasstraße, Am Heckmannshof, Ewaldi-, Apostelstraße, Nord- bzw. Ostgrenze des St.-Joseph-Hospitals, Au- und Florastraße,
- o) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 191 betr. Gebiet zwischen Kardinal-Galen-, Mosel-, Fuldastraße und Pulverweg,
- p) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 211 betr. Gebiet zwischen Bürgermeister-Pütz-, Bleibtreu-, Weser-, Siegfried- und Paul-Bäumer-Straße,
- q) 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 17 betr. Gebiet zwischen Vinckeufer, Kraus-, Bollwerk-, Hafen- und Dr.-Hammacher-Straße und
- r) 3. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 137 betr. Gebiet zwischen König-, Averdunk-, Landfermannstraße und König-Heinrich-Platz

gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 in der Zeit vom 9. 5. bis 9. 6. 1961 einschließlich, zu jedermanns Einsicht offen, und zwar Durchführungspläne

zu a), b), d), f) und h), im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn,

zu c), e) und p) im Zimmer 30 der Bezirksverwaltungsstelle Dbg.-Meiderich, Weißenburger Str. 15,

zu q), n) und q) im Zimmer 203 des Rathauses Ruhrort und

zu i), k), l), m), o) und r) im Zimmer 417 des Stadthauses.

Gegen die in diesen Plänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschußfrist Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 194

426 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Gemeinde Gruiten

Nach einer Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Gruiten vom 21. 4. 1961, die in dem Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann am 2. 5. 1961 sowie durch Aushang veröffentlicht wird, liegt der am 1. 3. 1961 von der Gemeindevertretung Gruiten beschlossene Durchführungsplan Nr. 1, in der Zeit vom 2. 5. bis einschließlich 29. 5. 1961, im Bauamt des Amtes Gruiten, Rathaus, Zimmer 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme offen.

Der Durchführungsplan Nr. 1 besteht aus der zeichnerischen Darstellung der Straßenfluchtlinien, Erschließung, Bauzonen, Baustufen und Grünflächen sowie einem Erläuterungsbericht. Das Plangebiet umfaßt die Parzellen 911, 915, 507/55, 708, 716, 717, 90/1 und 913 der Gemarkung Gruiten, Flur 3.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 24. April 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung
Dr. Dohrmann
Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 195

427 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage

Die BP Benzin- und Petroleum-AG in Bucholtwelm beabsichtigt, auf ihrem Gelände in Bucholtwelm die Erdölraffinerie durch die Errichtung einer Vakuum-Destillations-Anlage nebst katalytischer Krack- und Bitumen-Anlage mit den dazu gehörigen Weiterverarbeitungsanlagen zu erweitern.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit Beschreibungen, Lageplan und Zeichnungen liegt im Kreishaus in Dinslaken, Zimmer 241, werktätlich (außer Samstags), während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf Freitag, den 26. 5. 1961, 10 Uhr, im Kreishaus Dinslaken, Zimmer 101, anberaumt.

Die Erörterung der Einwendungen wird auch dann erfolgen, wenn die Antragstellerin und die dem Antrag Widersprechenden zu dem genannten Termin nicht erscheinen.

Dinslaken, den 26. April 1961

Landkreis Dinslaken
Der Oberkreisdirektor
Richter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 195

**428 Kraftloserklärung
eines Wandergewerbescheines**

Der für den Schausteller Willi Edling, geboren am 17. 5. 1887 in Siebleben, wohnhaft Krefeld, Lindenstr. 19, erteilte Wandergewerbeschein A Nr. E 1 ist abhandengekommen. Der Wandergewerbeschein ist für die Zeit vom 1. 1. 1960 bis zum 31. 12. 1962 durch den Oberstadtdirektor — Amt für öffentliche Ordnung — in Krefeld, erteilt worden.

Krefeld, den 20. April 1961

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Fabel
Beigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 196

**429 Ungültigkeitserklärung
eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis C Nr. 5237/04 — 150, ausgestellt am 26. 11. 1954 von der Kreisverwaltung Moers, auf den Namen Richard Blunk, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wesel, den 25. April 1961

Der Stadtdirektor
Dr. Reuber
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 196

**430 Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Ausweis A mit der Nr. 5237/02/40 für Helmut Joseph, geboren am 27. 5. 1935 in Rabishau, wohnhaft in Borth, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung Borth am 3. 3. 1954, ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Borth, den 25. April 1961

Der Gemeindedirektor
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 196

**431 Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis B Nr. 5138/02 — 2242, ausgestellt am 17. 3. 1956 vom Vertriebenenamt der Stadt Emmerich, lautend auf den Namen Ingbert Heinrich Maria Schreur, geboren am 17. 8. 1935 in Oberhausen-Osterfeld, ist verloren gegangen.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Emmerich, den 24. April 1961

Der Stadtdirektor
Dr. Weyer
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 196

**432 Auflösung des eingetragenen Vereins
Internationale Freundschaftsliga Deutsche Sektion**

Die Internationale Freundschaftsliga Deutsche Sektion e. V., wurde am 25. 4. 1961 aufgelöst. Zum Liquidator wurde bestellt: Olof von Randow, Widdig/Bonn, Bahnhofstraße 24.

Bonn, den 27. April 1961
Bahnhofstraße 24

Der Liquidator
Olof von Randow
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 196